
Stipendien der SSA für Komponisten und Komponistinnen von Bühnenmusik

Reglement

Gegenstand und Prinzip

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) stellt den Komponisten und Komponistinnen jährlich **Stipendien zwischen CHF 2'000.- und CHF 4'000.-** zur Verfügung (jährlicher Gesamtbetrag **CHF 40'000.-**).

Die Kompositionen müssen original sein und ein Theaterstück oder ein choreografisches Werk begleiten.

Ausgeschlossen sind Werke, deren szenischer Ablauf nicht eng mit der Musik verbunden ist, insbesondere Oratorien oder andere Konzertformen, die nicht zum Repertoire der SSA gehören.

Gesuchstellende und Stipendienbeziehende

Handelt es sich bei dem eingereichten Projekt um ein Werk eines einzigen Komponisten oder einer einzigen Komponistin, so muss dieser oder diese Mitglied der SSA sein. Handelt es sich um ein Gemeinschaftswerk, so muss mindestens die Hälfte der beteiligten Komponisten oder Komponistinnen Mitglied der SSA sein. Die Komponisten und Komponistinnen legen den Verteilschlüssel in Prozenten ihrer Beteiligung an der Arbeit im spezifischen Formular „Projektübersicht“ fest, wobei festgelegt ist, dass mindestens 50% dieses Verteilschlüssels bei SSA-Mitgliedern verbleiben müssen.

Die **Stipendienbeziehende** sind die Komponisten und Komponistinnen. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt gemäss dem im Formular „Projektübersicht“ angegebenen Verteilschlüssel.

Teilnahmebedingungen

Die Komponisten und Komponistinnen oder die produzierende Struktur reichen ein vollständiges Dossier **im PDF-Format** zu gemäss Angaben des Reglements ein. Pro Jurysitzung kann nur ein Projekt eines Komponisten oder einer Komponistin eingereicht werden. Ein bereits einmal eingereichtes Projekt kann nicht nochmals unterbreitet werden.

Die vier Eingabefristen für das Einreichen der Projekte sind der 4. Februar / 29. April / 12. August / 28. Oktober.

Wichtig: Die Uraufführung des Werks muss mindestens 3 Monate später als das Einsenddatum des Projekts stattfinden, ansonsten kann der Stipendienantrag nicht berücksichtigt werden.



Kommt die Produktion des Werks zustande, muss das Stipendium im Produktionsbudget ausgewiesen werden. Im Prinzip beträgt der maximale Beitrag des Kulturfonds die Hälfte des Honorars der Komponisten und Komponistinnen.

Entscheidung

Eine von der SSA ernannte, aus Fachleuten bestehende Jury prüft die Dossiers und entscheidet über die Verleihung der Stipendien. Der Juryentscheid wird weder begründet noch kann er angefochten werden. Die Jury besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere über die Anzahl der zu vergebenden Stipendien (innerhalb des Jahresbudgets) entscheiden.

Auszahlung der Stipendien

Im Falle eines positiven Entscheids wird das Stipendium auf das Konto der Struktur, die das betroffene Werk produziert überwiesen oder, auf ausdrücklichen Wunsch hin, auf das persönliche Konto des Komponisten oder der Komponistin.

Erwähnung der SSA

In Druckerzeugnissen und Werbung in Bezug auf die Werkaufführung muss durch die produzierende Struktur (Theater, Truppen usw.) auf die Unterstützung der SSA mit dem Vermerk **“Musik unterstützt vom Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)”** hingewiesen werden.

Version des Règlements gültig ab 3. November 2025.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12, Postfach 1359, CH-1001 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

kulturfonds@ssa.ch

www.ssa.ch